

Erklärung zur EEG-Umlagepflicht für EEG-, KWKG- oder konventionelle Erzeugungsanlagen

Grundsätzlich empfehlen wir ab einer Anlagengröße von 7,69 kWp einen Erzeugungszähler vorzusehen.

Bitte beachten Sie, dass eine Meldung erforderlich ist bei allen Solar-Neuanlagen von 7,69 kWp bis 10 kWp ohne Speicher bei **Verzicht auf eine Erzeugungsmessung**.

Anlagenbetreiber:

Name/Firma

Vorname

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail

Angaben zur Erzeugungsanlage:

Straße/Nr.

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Anlagengröße

Anlagenerrichter:

Name/Firma

Vorname

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail

Meine Anlage ist eine Solaranlage mit einer Leistung zwischen 7,69 kWp und 10 kWp. Die maximale Erzeugung der Anlage liegt unter 10.000 kWh/a auf Grund der geographischen Lage teilweisen Beschattung, Ausrichtung der Anlage, Neigungswinkel, Begrenzung der Wechselrichter auf 70 % der Gesamtleistung (Begründung angeben und Nachweise anhängen).

Als rechnerischen Nachweis sind folgende Mindestangaben in der Berechnung anzuführen:

- Globale Strahlungsenergie pro m²
- Modulleistung pro m²
- Wirkungsgrad der Module
- Neigung und Ausrichtung der Anlage
- Summe der Erzeugung
- Anlagennutzungsgrad (Performance Ratio)
- Optional weitere relevante Angaben

Hiermit bestätige die Richtigkeit aller gemachten Angaben.

Eine verringerte EEG-Umlage auf den Eigenverbrauch gilt für Neuanlagen, die § 61 Abs. 1 Satz 1 und 2 EEG entsprechen. Dies sind Stromversorgungsanlagen nach § 5 Nr. 1 EEG oder hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) im Sinne des § 53a Abs. 1 Satz 3 Energiesteuergesetzes, die einen Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 % aufweisen, die in der Eigenversorgung sind. Dies greift jedoch nur, sofern der Anlagenbetreiber die Meldepflichten nach § 74 EEG bis zum **28. Februar** des Folgejahres erfüllt.

Datum, Unterschrift Anlagenbetreiber

Datum, Unterschrift Anlagenerrichter